



# FACTSHEET

## EPIDEMIEVERSICHERUNG BEI GARAGEN

### 1. Habe ich eine Versicherungsdeckung im Hinblick auf Covid-19 verursachte Schäden und Verluste im Betrieb?

Verschiedene Versicherer bieten einen Versicherungsschutz im Hinblick auf Epidemien (allenfalls Pandemien) an. Überprüfen Sie die Versicherungspolice Ihres Betriebes (Betriebsversicherung, Sachversicherung etc.), ob diese über eine solche Versicherungsdeckung verfügen. Überprüfen Sie insbesondere, ob in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu diesen Policen die Deckung bei Pandemien ausgeschlossen wurde und damit (so die heutige Auffassung der Mehrheit der Versicherer) eine Deckung ausschliesslich bei Epidemien besteht.

### 2. Was ist der Unterschied zwischen Epidemie und Pandemie?

Eine Epidemie ist ein Geschehen, das zeitlich und örtlich begrenzt bleibt, aber einem grossen Ereignis entspricht. Im Gegensatz zu einem epidemischen Geschehen ist eine Pandemie ein länder- und kontinentübergreifendes Geschehen, das von der World Health Organisation (WHO) ausgerufen wird. Am 11.03.2020 hat die WHO erstmals erklärt, dass es sich bei der aktuellen Ausbreitung des Corona-Virus um eine Pandemie handle.

### 3. Ist der Ausschluss der Pandemiedeckung lediglich in den AVB zur Epidemiever-sicherung rechtlich zulässig?

Art. 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) definiert:

*Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen*

Es ist heute strittig, ob dieser Ausschluss der Pandemiedeckung in den AVB zur Epidemiever-sicherung in rechtlicher Hinsicht zulässig ist. Es wird Aufgabe der Gerichte sein, diese Frage-stellung abschliessend zu beurteilen.

**4. Was muss ich unternehmen, wenn ich in meinen Versicherungen das Risiko Epidemie / Pandemie versichert habe?**

Melden Sie sich schriftlich bei Ihrer Versicherung und deponieren Sie den Unterstützungsanspruch, benennen Sie erste Forderungen (soweit bereits möglich). Lassen Sie sich schriftlich begründen, ob in Ihrem Fall eine Deckung besteht oder nicht.

**5. Wie muss ich reagieren, wenn meine Versicherung die Deckung mit dem Verweis auf den Pandemiefall resp. die AVB ablehnt?**

Melden Sie sich beim Rechtsdienst des AGVS schriftlich oder per Telefon:

*Olivia Solari, 031 307 15 34 oder [rechtsdienst@agvs-upsa.ch](mailto:rechtsdienst@agvs-upsa.ch)*

**Bei allen weiteren Fragen und rechtlichem Unterstützungsbedarf können sich die Mitglieder des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) an den Rechtsdienst des AGVS wenden.**

**Zu der Rechtsauskunft kann der AGVS seinen Mitgliedern für eine weitergehende Unterstützung autogewerbeaffine Anwälte benennen. Diese Anwälte verrechnen für die Mitglieder des AGVS reduzierte Stundenansätze.**